



Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 552-553)**

Titel **144. Gesetz betr. die Thierquälerei, von 2. Juli 1857,
X. 384.**

Ordnungsnummer

Datum 02.07.1857

[S. 552] 1. Quälerei von Thieren, durch übermäßige Anstrengung, Entziehung der nothwendigen Nahrung, schonungslose und grausame Behandlung, rohe Verstümmelung oder muthwillige Tödtung, wenn das // [S. 553] eine oder andere in einer Aergerniß erregenden Weise erfolgt, wird nach der Größe der dem Thiere zugefügten Qualen, sowie nach dem Grade der an den Tag gelegten Rohheit der Gesinnung und des gegebenen Aergernisses mit Polizeibuße bis auf 200 Fr. bestraft, welche in Wiederholungsfällen verdoppelt und mit Gefängniß bis auf einen Monat verbunden werden kann.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/07.12.2015]